

Hessen-Darmstädtische Landzeitung.

Donnerstag, den 23. Sept. 1802. No. 114.

Ausländische Nachrichten.

Regensburg, vom 17. Sept.

Von der Reichsdeputationsfzigung vom 14ten ist noch einiges nachzuholen. Die böhmisches Abstimmung enthält folgende Notizen: „Damit das Geschäft in eine bessere Lage komme, und damit dieses mit dem mindesten Zeitverlust erfolge, sind des Kaisers und Königes Majestät bereits zu neuen Eröffnungen mit den beeden Mächten gekommen, Eröffnungen, welche gewiß von den mäßigsten und einträchtigsten Besinnungen Er Majestät zeugen.“

„Aberhöchste können sich hievon nur einen gedeihlichen Erfolg versprechen, müssen unterdessen das Urtheil der Deputation selbst sich hierüber vorbehalten, um so feierlicher aber gegen alle vorläufige Annahme des vorgelegten Plans sich verwahren.“

„Betreffend die Notizen des französischen u. russischen Bevollmächtigten, so sei eines Theils der Inhalt derselben vorzüglich der ersten ihm unerwartet, anderer Seits eines solchen Wesens und Belanges, daß Subdelegirter dem Urtheil und Aeußerungen seines allerhöchsten Hofes vorzutreten sich nicht erlauben dürfe. Soviel aber halte er sich verpflichtet, nach dem Charakter von Wahrhaftigkeit, zu welchem er sich unaufhörlich bekennet, und den er bei jedem neuen Anlaß auf das kräftigste bethätigen werde, hiermit zu überzeugen, daß ihm während seiner Theilhabung an den Unterhandlungen zu Paris nicht kund geworden sei, woraus entweder auf eine Zurückung der bayerischen Besitzungen des Kurhauses Pfalz bis an den Lech oder eine Untergrabung und Gefährdung seines gegenwärtigen Bestandes auf irgend welche Weise gefolgert werden könnte, daß vielmehr für jede Abtretung oder Verwechslung der vollständigste Gegenwerth jedesmal angetrogen worden, und keine Veränderung überhaupt anders als mit vollem desselben Einverständnis und Zufriedenheit bezwecket worden sei.“

Kurbrandenburg äusserte sein Befremden, „daß sich der kaiserl. höchstsehnliche Plenipotentiarus als förmlicher kaiserl. Kommissarius zu qualificiren, und seinen Erlassen dadurch die Eigenschaft kaiserl. Kommissionsdekrete, den Beschlüssen dieser außerordentlichen Reichsdeputation aber die Eigenschaft bloßer Gutachten beizulegen beliebe. Da diese Behauptung dem unverrückten Staatsherkommen bei allen zur Unterhandlung mit fremden Mächten angeordneten außerordentlichen Reichsdeputation und dem ausdrücklichen Inhalte der neuesten kaiserlichen Wahlkapitulation Art. IV. §. 11., so wie dem letzten kaiserl. Kommissionsdekret vom 2. Aug. d. J., worinnen Se Majestät allerhöchst selbst bloß sich der Benennung ihres kaiserl. Bevollmächtigten bedienen, schnurstracks entgegen und somit ganz unzulässig sei.“ Das Votum schloß sich mit dem Antrag: „daß das durch so außerordentliche Zeitumstände erzeugte, mit ruhiger Ueberlegung gefasste und durch die Majorität der Deputation ordnungsmäßig beschlossene Conclusum vom 8ten d., nichtsdestoweniger und des verweigerten Beitritts einer kaiserlichen höchstsehnlichen Plenipotenz ohngeachtet in seiner vollen Kraft, Gültigkeit und Wirksamkeit bestehe, und die Deputation auf dessen Grund ihre Deliberationen und Unterhandlungen mit den fürtrefflichen Repräsentanten der beiden Mächte bis zur Faßung eines endlich Kaiser und Reich zur Genehmigung vorzulegenden Beschlusses ruhig und ununterbrochen fortsetzen könne, wenn nicht die kaiserl. höchstsehnliche Plenipotenz auf die ihr von dem fürtrefflichen Directorio hierüber zu machende gefällige Remonstration selbst von obiger unzulässiger Behauptung abzustehen und sich mit dem gefassten Deputationsbeschluss vorderfamst zu vereinigen geneigt seyn wolle.“

Die kaiserliche Plenipotenz hat seitdem den 16ten noch drei Deklarationen übergeben. Eine, worin versprochen wird, die

